

Artikel 21

Art des Verkehrs

Bei der Gewährung von Rechtshilfe verkehren die Gerichte und Staatsanwaltschaft der Vertragsstaaten auf diplomatischem Weg miteinander.

Artikel 22

Auskunft aus dem Strafregister

Auf dem in Artikel 21 vereinbarten Weg erteilen die Vertragsstaaten einander auf Ersuchen zu anhängigen Strafverfahren Auskunft aus dem Strafregister.

Artikel 23

Mitteilung von Verurteilungen

Die Vertragsstaaten geben einander halbjährlich auf dem in Artikel 21 vereinbarten Weg Mitteilung über rechtskräftige Verurteilungen, die ihre Gerichte gegen Staatsbürger des anderen Vertragsstaates erlassen haben.

Artikel 24

Ablehnung der Rechtshilfe

(1) Die Gewährung von Rechtshilfe kann abgelehnt werden,

1. wenn die Erledigung eines Ersuchens die Souveränität, Sicherheit oder die Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung des ersuchten Staates beeinträchtigen könnte;
2. wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende Handlung nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates nicht strafbar ist.

(2) Die Rechtshilfe kann ferner abgelehnt werden, wenn die Person, auf die sich das Strafverfahren bezieht, Staatsbürger des ersuchten Staates ist.

Artikel 25

Übernahme der Strafverfolgung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, auf Ersuchen des anderen Vertragsstaates die Strafverfolgung nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften gegen eigene Staatsbürger einzuleiten, wenn diese hinreichend verdächtig sind, auf dem Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates eine strafbare Handlung begangen zu haben.

(2) Dem Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung sind eine Darstellung der strafbaren Handlung und die zur Verfügung stehenden Beweismittel beizufügen.

(3) Das Ersuchen um Übernahme ist in der Sprache des ersuchenden Staates abzufassen und auf diplomatischem Weg zu übermitteln.

(4) Der ersuchte Staat informiert den ersuchenden Staat über den Ausgang des Verfahrens und übermittelt gegebenenfalls eine Ausfertigung des Urteils.

2. Auslieferung

Artikel 26

Gewährung der Auslieferung

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages auf Ersuchen einander Personen auszuliefern, die sich auf ihrem Hoheitsgebiet aufhalten und die von den Organen des ersuchenden Staates wegen einer in Artikel 27 genannten Auslieferungsstraftat verfolgt werden oder gegen die auf der Grundlage eines Urteils eine Strafe vollzogen werden soll.

Artikel 27

Auslieferungsstraftaten

(1) Der Auslieferung zur Strafverfolgung unterliegen Personen, deren Handlungen nach den Gesetzen beider Vertragsstaaten strafbar und mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht sind (Auslieferungsstraftat).

(2) Der Auslieferung zum Vollzug einer Strafe unterliegen Personen, die wegen einer Auslieferungsstraftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig ver-

urteilt wurden, unabhängig davon, ob bereits ein Teil der Strafe vollzogen wurde oder nicht.

(3) Der Auslieferung unterliegen auch Personen, die wegen Teilnahme an einer Auslieferungsstraftat verfolgt werden oder gegen die eine Strafe vollzogen werden soll, sofern die Teilnahme nach den Gesetzen beider Vertragsstaaten strafbar ist.

Artikel 28

Ablehnung der Auslieferung

(1) Die Auslieferung erfolgt nicht,

1. wenn die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, Staatsbürger des ersuchten Staates ist;
2. wenn nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates eine Strafverfolgung nicht durchgeführt oder das Urteil infolge von Verjährung oder aus einem anderen rechtlichen Grunde nicht vollzogen werden kann;
3. wenn gegen die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, bereits durch ein Organ des ersuchten Staates in der gleichen Strafsache ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist oder das Strafverfahren endgültig eingestellt wurde;
4. wenn sie nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates nicht zulässig ist.

(2) Die Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn die strafbare Handlung, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates begangen wurde.

Artikel 29

Bedingte Auslieferung

Wird zum Vollzug einer Strafe um Auslieferung einer Person ersucht, die von einem Gericht des ersuchenden Staates in Abwesenheit verurteilt wurde, kann die Auslieferung an die Bedingung geknüpft werden, daß ein neues Verfahren in Anwesenheit der auszuliefernden Person durchgeführt wird.

Artikel 30

Art des Verkehrs

In Auslieferungssachen verkehren die Minister der Justiz und die Generalstaatsanwälte der Vertragsstaaten miteinander. Die Übermittlung der Ersuchen erfolgt auf diplomatischem Weg.

Artikel 31

Inhalt der Ersuchen

(1) Einem Ersuchen um Auslieferung sind beizufügen:

1. Unterlagen zur Person, um deren Auslieferung ersucht wird, einschließlich zur Staatsbürgerschaft, und alle verfügbaren Angaben, die zur Feststellung der Identität und der Staatsbürgerschaft der Person dienen könnten;
2. eine Ausfertigung des Haftbefehls und bei einem Ersuchen um Auslieferung zum Vollzug einer Strafe eine Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils;
3. Angaben über Straftat, Art und Zeit ihrer Begehung sowie die rechtliche Würdigung der Straftat, soweit diese Angaben im Haftbefehl oder im Urteil nicht enthalten sind;
4. eine Abschrift der in der betreffenden Sache anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Das Auslieferungsersuchen und die Anlagen sind mit einer Übersetzung in der Sprache des ersuchten Staates zu versehen.

Artikel 32

Ergänzung des Auslieferungsersuchens

(1) Enthält das Auslieferungsersuchen nicht die erforderlichen Angaben, kann der ersuchte Staat seine Vervollständigung innerhalb einer Frist von 40 Tagen verlangen. Auf Ersuchen kann diese Frist verlängert werden.

(2) Der ersuchte Staat stellt das Auslieferungsverfahren ein und setzt die Person, sofern sie inhaftiert ist, auf freien Fuß, wenn innerhalb der in Absatz 1 bestimmten Frist die geforderten zusätzlichen Angaben nicht übermittelt werden.